



Kantonsratsbeschluss

betreffend Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2022 im Zusammenhang mit COVID-19 (Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 11. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantragt für das Jahr 2022 einen neuen Nachtragskredit für den Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte in der Höhe von 2,5 Millionen Franken.

1. Ausgangslage

In den Jahren 2020 und 2021 wurde vom Kantonsrat je ein Nachtragskredit von 2,5 Millionen Franken für die kantonale Verwaltung und die Gerichte gewährt. Es ging dabei um externe Ausgaben für Desinfektionsmittel, Schutzmaterial, Kantonsratssitzungen in der Dreifachturnhalle der Kantonsschule, Prüfung von Startup-Bürgschaften, Betreuung von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie Informationskampagnen. Im Jahr 2020 beliefen sich die effektiv angefallenen Ausgaben auf 3,2 Millionen Franken. Für das Jahr 2021 wurde der gewährte Nachtragskredit von 2,5 Millionen Franken per Ende November 2021 erreicht. Der effektive Betrag für das Jahr 2021 dürfte somit etwas höher ausfallen.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2022 ging der Regierungsrat davon aus, dass für die kantonale Verwaltung und Gerichte mit den bereits erwähnten Bereichen keine Budgetposition mehr vorzusehen ist. Die epidemiologische Lage ist kritisch und in der Entwicklung offen. Um der Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen beschlossen (2G mit Masken- und Sitzpflicht, 2G+ für Aktivitäten ohne Masken, Einschränkung privater Treffen drinnen, Home-Office-Pflicht). Es ist für den Regierungsrat aktuell nicht abschätzbar, wie hoch die damit zusammenhängenden Ausgaben, beispielsweise für externe Kantonsratssitzungen, für Beratungsdienstleistungen für ein weiteres Härtefallprogramm, für Massnahmen im Gesundheitsbereich usw., ausfallen werden. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat wie in den Jahren 2020 und 2021 einen Nachtragskredit in der Höhe von 2,5 Millionen Franken. Selbstverständlich wird der Regierungsrat nur die notwendigen Ausgaben tätigen und den Kredit nicht unbegründet ausschöpfen.

2. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

2.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Sachaufwände im Zusammenhang mit dem Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte werden in der Kostenstelle 5023 mit der Bezeichnung «COVID-19» verbucht, sofern sie 5000 Franken pro Fall überschreiten. Ansonsten erfolgt die Verbuchung bei den Dienststellen.

Der zusätzlich anfallende Personalaufwand wird nicht separat erfasst, da die Verwaltung und die Gerichte ihre Aufgaben auch in einer ausserordentlichen Lage erfüllen müssen. Aus diesem Grund wird der Personalaufwand in der ordentlichen Rechnung 2022 der Dienststellen verbucht. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget sind zu kommentieren.

Der Kantonsrat hat am 25. November 2021 das Budget 2022 des Kantons Zug mit einem Ertragsüberschuss von 204,2 Millionen Franken genehmigt. Für die kantonale Verwaltung und die Gerichte war im Zusammenhang mit COVID-19 keine Budgetposition vorgesehen. Für Ausgaben wie beispielsweise für externe Kantonsratssitzungen, für Beratungsdienstleistungen für ein weiteres Härtefallprogramm, für Massnahmen im Gesundheitsbereich usw. ist ein Nachtragskredit von 2,5 Millionen Franken vorgesehen.

A	Investitionsrechnung	2022	2023	2024	2025
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	2 500 000			
	effektiver Ertrag				

2.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden des Kantons Zug.

2.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

3. Zeitplan

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) ist gemäss § 18 Abs. 3 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) von Gesetzes wegen für die Beratung von Nachtragskrediten zuständig.

27. Januar 2022	Kantonsrat, Überweisung an die Staatswirtschaftskommission
02. Februar 2022	Beratung Staatswirtschaftskommission
16. Februar 2022	Bericht Staatswirtschaftskommission
03. März 2022	Kantonsrat (nur eine Lesung)

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 3359.2 - 16841 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Den Nachtragskredit Nr. 1 zum Budget 2022 im Zusammenhang mit COVID-19 (Kredit für die kantonale Verwaltung und die Gerichte) von 2,5 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung zu genehmigen.

Zug, 11. Januar 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser